

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 03.04.2014

Gesellschafter-Geschäftsführer Versorgung – erneute Absage des BFH an den gleichzeitigen Bezug von Gehalt und Betriebsrente.

Mit Urteil aus dem Jahre 2008 hat der BFH im gleichzeitigen Bezug von Gehalt und einer betrieblichen Versorgungsleitung eines Gesellschafter-Geschäftsführers eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) gesehen. Im aktuellen Urteil vom 23.10.2013 (I R 60/12) verfolgt der BFH weiter seine auf einem hypothetischen Fremdvergleich beruhende Sichtweise, dass ein gedachter ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer unveränderten Fortführung des Arbeitsverhältnisses des Begünstigten bei gleichzeitigem Bezug von Gehalt und Betriebsrente nicht zugestimmt hätte.

Sachverhalt

Im entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer - welcher nach den Feststellungen des BFH zu keiner Zeit seiner Tätigkeit für die GmbH beherrschend war – nach Erreichen des vertraglichen Pensionsalters seine Geschäftsführertätigkeit fortgesetzt; dies aber in stark vermindertem Umfang (20% der ursprünglichen Tätigkeit) und mit deutlich (25 %) abgesenktem Gehalt. Gleichzeitig erhielt er eine Betriebsrente, deren Zahlung lt. Pensionszusage allein vom Erreichen des Pensionsalters abhing.

Die Vorinstanz (Urteil des FG Sachsen Anhalt v. 27.06.2012, 3 K 359/06) hatte in der Absenkung der Arbeitsleistung und der Bezüge ein Indiz dafür erkannt, dass eine Versorgungslücke beim Gesellschafter-Geschäftsführer entstanden sei und deshalb der Versorgungscharakter der Betriebsrente erhalten bliebe, auch wenn diese ungekürzt neben dem Gehalt gezahlt werde. Diese Sichtweise mochte der BFH in seiner Revisionsentscheidung nicht übernehmen. Vielmehr machen die Entscheidungsgründe nochmals deutlich, dass ein strenger Maßstab hinsichtlich des Fremdvergleichs anzulegen ist, wenn über die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zu urteilen ist.

Entscheidung

Aus Unternehmenssicht – also dem Standpunkt des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters – erscheint es nicht üblich, wenn ein Begünstigter einer betrieblichen Altersvorsorge eine uneingeschränkte Betriebsrente erhält, obwohl er nach wie vor für dieses Unternehmen tätig ist und für diese Tätigkeit auch entlohnt wird. Die Betriebsrente soll hingegen den Wegfall der Gehaltszahlung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (teilweise) kompensieren, also eine Versorgungslücke schließen. Dass eine Versorgungslücke bestanden hat wurde im vorliegenden Fall jedoch nicht nachgewiesen; auch wenn nur 25% der ursprünglichen Vergütung gezahlt wurden, gab es offenbar keinen Anlass zur Annahme einer solchen.

Der gedachte Geschäftsleiter hätte eine wechselseitige Anrechnung von Gehalt und Betriebsrente verlangt oder einen Aufschub der Betriebsrentenzahlungen, verbunden mit einem versicherungsmathematischen Aufschlag, vereinbart. Daher lautete die Entscheidung des Senats in diesem Fall, dass die gezahlten Monatsrenten als vGA zu qualifizieren sind.

Mögliche Alternative

Ist das Wissen und die Erfahrung des Geschäftsführers auch nach dem Erreichen des Pensionsalters für das Unternehmen, zumindest für eine Übergangszeit, von Bedeutung, so kann der „verrentete“ Geschäftsführer durchaus in einer Beraterfunktion weiterhin für das Unternehmen tätig werden und daneben seine ihm zugesagte Betriebsrente beziehen. Die Geschäftsführung als solche sollte dann freilich nicht mehr zu seinen Aufgaben gehören und das ursprüngliche Dienstverhältnis muss offiziell beendet werden. Der Beratervertrag sollte neu und losgelöst von der früheren Geschäftsführertätigkeit neu geschlossen werden.

Hinweis für anders gestaltete Pensionszusagen:

Im entschiedenen Fall sah die Pensionszusage die Zahlung der Altersrente vor, ohne dass als weitere Anspruchsvoraussetzung ein Ausscheiden aus dem Unternehmen erforderlich war.

In der Praxis gibt es aber häufig Pensionszusagen die beides, also Erreichen des Pensionsalters und Beendigung des Dienstverhältnisses, fordern, damit die Altersrente fällig wird. Wird dennoch eine Altersrente gezahlt und es erfolgt gleichzeitig eine Weiterbeschäftigung, so ist darin eine klare Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis zu sehen. In diesem Fall sind dann die erfolgten Rentenzahlungen eindeutig als vGA einzustufen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de